

101.2
Herrn Schulte

Vereinbarung zwischen Remscheid und Wuppertal über das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Zu der Rechtsqualität der o. g. Vereinbarung nehme ich aus rechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach (§§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVerfG NRW). Es spricht nichts dagegen, das gemeindliche Einvernehmen im Hinblick auf das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB in Form eines Vergleichsvertrages (§ 55 VwVfG NRW) herzustellen, da eine bestehende Ungewissheit über Rechtslage durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt werden kann. Mit dieser Vereinbarung verzichten beide Städte auf eine Rechtsposition; von Gemeinden können die Bebauungspläne somit nicht mehr im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens angegriffen werden. Diese Vereinbarung wirkt nur zwischen den Parteien, so dass Dritte als Betroffene die Bebauungspläne nach wie vor durch Normenkontrollverfahren bzw. die Vorhaben durch Nachbarwiderspruch angreifen können.
2. Allerdings ist die Frage auszuwerfen, ob es sich bei der Ausübung des interkommunalen Abstimmungsgebots noch um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, das heißt, ob hier der Oberbürgermeister, vertreten durch den Beigeordneten, das gemeindliche Einvernehmen herstellen kann.
Inhaltlich schützt § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden vor unzumutbaren Eingriffen in ihre Planungshoheit durch die Ausübung der Planungshoheit anderer Gemeinden. Im Hinblick hierauf verlangt § 2 Abs. 2 BauGB eine (sach-) gerechte Abwägung der gegenläufigen Interessen der Nachbargemeinden. Die Planungshoheit wird von der Gemeinde ausgeübt, wobei die Satzungscompetenz beim Rat der Stadt liegt. Bei den unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art geht es darum, inwieweit von der Planung betroffene Nachbargemeinde in ihrem Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können. Im Hinblick auf das Ziel des § 2 Abs. 2 BauGB sind daher im Rahmen der Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung u. a. folgende Kriterien zu berücksichtigen.
 - Größenordnung der jeweiligen Vorhaben
 - Auswirkungen auf die Stadt Wuppertal
 - Möglicher Kaufkraftabfluss

Eine dahingehende Einschätzung, ob es sich noch im Rahmen der allgemein der Behörde obliegenden Aufgaben hält, müssen Sie aus fachlicher Sicht vornehmen. Sollten Sie zu

dem Ergebnis kommen, dass die Planung auf Remscheider Gebiet mit Auswirkungen gewichtiger Art verbunden sind, liegt kein Geschäft der laufenden Verwaltung mehr vor mit der Folge, dass dem Planungsausschuss die Entscheidungskompetenz obliegt und die BV in der Angelegenheit anzuhören ist. Sollten Sie zu der gegenteiligen Auffassung kommen, wäre es sicherlich sinnvoll, die Vereinbarung den beiden Gremien zur Kenntnis zu geben.

Gez.

Wilken